

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung

Nr. 513 (Ausgabe für Berlin)

Druck und Verlag von Rudolf Wolff in Berlin.

53. Jahrgang

Chief-Redakteur Theodor Wolff in Berlin.

Der Wahlkampf gegen MacDonald.

Die Angriffe wegen des Sinowjew-Briefes.

MacDonald und die Beamten des Foreign Office.

(Telegramme unserer Korrespondenten.)

London, 28. Oktober.

Die ganze Morgenpresse nennt die Erklärungen, die der Premierminister gestern in Cadix zu dem Sinowjew-Brief abgab, „unbefriedigend“, wobei natürlich die Spitze des Wahlkampfes Rechnung gestellt werden muß. Die Angriffe sind außerordentlich scharf, wobei die liberalen Blätter in der Beurteilung des Premierministers kaum hinter den konservativen zurückbleiben. So nennen die ausgesprochen arbeiter- und russefreundlichen „Daily News“ die Erklärung MacDonalds „beherrend und heftig und vollkommen widerspruchsvoll.“ „Abolitionist Gazette“ spricht von halben Erklärungen und von Doppelmoral. „Daily Herald“ heute wieder großen Wert legt. Somit bleibt also der Streit um die Echtheit des Dokumentes nach wie vor unentschieden. „Daily Express“ ist der Meinung, daß es sich höchstwahrscheinlich um eine Fälschung handelt. Der Vorleser Lord Selkirk erklärte gestern, daß noch nicht zweifelsfrei feststeht, ob der Brief Sinowjew echt sei oder nicht. Im Gegensatz hierzu stellt sich der überwiegende Teil der Presse auf den Standpunkt, daß die in solchen Dingen außerordentlich erfahrenen Beamten des Foreign Office nicht so leicht zu täuschen seien. Im allgemeinen wird dem Premierminister daraus, daß er sich noch zu seinem klaren Gewissen über Echtheit oder Unechtheit durchzuringeln habe, kein Vorwurf gemacht. Die Angriffe der Presse richten sich vielmehr darauf, daß der Premierminister, auch gestern noch, stark Zweifel an der Echtheit des Dokumentes ausdrückte, worauf besonders „Daily Herald“ heute wieder großen Wert legt. Somit bleibt also der Streit um die Echtheit des Dokumentes nach wie vor unentschieden. „Daily Express“ ist der Meinung, daß es sich höchstwahrscheinlich um eine Fälschung handelt. Der Vorleser Lord Selkirk erklärte gestern, daß noch nicht zweifelsfrei feststeht, ob der Brief Sinowjew echt sei oder nicht. Im Gegensatz hierzu stellt sich der überwiegende Teil der Presse auf den Standpunkt, daß die in solchen Dingen außerordentlich erfahrenen Beamten des Foreign Office nicht so leicht zu täuschen seien. Im allgemeinen wird dem Premierminister daraus, daß er sich noch zu seinem klaren Gewissen über Echtheit oder Unechtheit durchzuringeln habe, kein Vorwurf gemacht. Die Angriffe der Presse richten sich vielmehr darauf, daß der Premierminister, auch gestern noch, stark Zweifel an der Echtheit des Dokumentes ausdrückte, worauf besonders „Daily Herald“ heute wieder großen Wert legt. Somit bleibt also der Streit um die Echtheit des Dokumentes nach wie vor unentschieden.

Die „Westminster Gazette“, nach der das Vergehen MacDonalds überhaupt „ohne Beispiel dastehet“, stellt die Lage folgendermaßen dar: Entweder der Premierminister trauere seinen Beamten, und dann dürfte er seine Zweifel über die Echtheit des Briefes ausdrücken, oder aber er trauere ihnen nicht, dann hätte er sich seiner Beamten schon längst entledigen müssen. Denn, wie jetzt MacDonald sich reinwaschen werde, so gelasse das nur um den Preis, daß er die Unfähigkeit einer großen Abteilung der Regierung zugebe. Auch das konservative „Daily Express“ ist bereits gestern nach zum Angriff gegen MacDonald vorgegangen. MacDonald hat nämlich in seiner Rede bemerkt, daß die konservative Parteileitung schon vorher im Witz des Briefes gewesen sei. Das wird von der konservativen Parteileitung heute offiziell in Abrede gestellt. Die Parteileitung habe vielmehr von dem Brief erst Kenntnis erhalten, nachdem dieser vom Foreign Office veröffentlicht wurde. Man sieht, die ganze Lage ist nach wie vor ziemlich verworren. Hat denn soll wird sie von den Feinden der Arbeiterpartei nach Möglichkeit zur Wahlpropaganda ausgenutzt.

Paris, 28. Oktober.

Die Erklärungen Ramsay MacDonalds über das Schreiben Sinowjews werden in Paris für „unendlich und verlogen“ gehalten. Die Lage MacDonalds sei nicht angenehm. Wenn er sage, das Dokument sei echt, dann gebe er seinen Gegnern die Möglichkeit zu heftigen Angriffen, denn er habe an einen Vertrag und an eine Anleihe für ein Land gedacht, das den Bürgerkrieg in England entfesselt habe. Erkläre der Premierminister aber das Schriftstück für falsch, dann werde man einen Rufmord nicht begreifen, der es gelasse, daß es eine Fälschung mit einem feierlichen Protest gegenwärtig werde. Die allgemeine Auffassung in Paris ist, daß es sich vielmehr um ein Wahimander handeln könne. Daß aber die Veröffentlichung des Briefes den Ansichten der Arbeiterpartei in jedem Falle geschadet hat, Gleichviel, ob der Brief echt oder eine Fälschung ist. Der „Matin“ hat zwar gestern noch London geschickt, um sich über Stimmung und Lage in Frankreich zu informieren. Die werbende Ansicht hat, Zauerwein von einem „Mittler“ der Presse gehört, der ein bekannter Gegner der Bolschewisten, aber auch sein Freund der Arbeiterpartei sei. Dieser erklärte unter vier Augen: „In politischer Beziehung sagt der Brief nichts Neues. Sinowjew hat behauptet, daß es gelang, die alte Seite dieses Dokumentes fünfmal wiederholungen freier Erklärungen. Aber das Schriftstück ist doch eine Fälschung. Es wurde in einer Propaganda-Fabrik gegen den Bolschewismus hergestellt, die nicht weit von Berlin (A) zu finden ist. Die Wirkung wird sehr gering sein. Selbst wenn MacDonald die Regierung beschuldigen will, was sehr unwahrscheinlich ist, kann von einem Vertrag mit Russland keine Rede sein.“ „Ratow“ hat den Zauerwein gleichfalls angefragt, hat, wie er bereits öffentlich geäußert, das Dokument für eine Fälschung. Er legte, daß es immerhin gut ist, wenn diplomatische Beziehungen zwischen zwei Ländern bestehen; denn auf diese Art konnte eine Fälschung aufgefressen werden, die in keinem Falle leicht zu klären wäre. Die Behauptung über die diplomatische Beziehung ist eine Anspielung auf Frankreich. Moskoff wird, wie bereits mehrfach erwähnt, wahrscheinlich Botschafter Sowjetrusslands in Paris werden. Zauerwein hat auch Churchill gesprochen, denn er die Ansicht zuschreibt, gegen jede kommunistische Störung eine Abwehrwehr nach dem Mutter der Faschisten zu schaffen. Vorläufig verfolge Churchill nur ein politisches Ziel: Die Parteipolitik der Arbeiterpartei würde durch eine nationale Politik ersetzt werden. England müßte wieder völlige Selbstständigkeit erlangen. Die Sinowjew-MacDonalds werden von Churchill als sehr schlecht eingeschätzt.

London, 28. Oktober. (W. I. A.)

„Daily News“ zufolge ist das Vertrauen des Foreign Office in die Echtheit des Sinowjew-Briefes nicht im geringsten Frage durch die letzte Kampagne, noch durch MacDonalds Rede erfüllt worden.

Die Mosul-Konferenz in Brüssel.

Reden Lord Parmoor und Jeth Weis.

(Telegramme unserer Korrespondenten.)

London, 28. Oktober.

In der ersten Sitzung des Völkerbundesrates über die Mosul-Frage, die wie gemeldet, gestern von Symons eröffnet wurde, legte Lord Parmoor zunächst den englischen Standpunkt dar. Lord Parmoor verlas ein längeres Schriftstück, in dem er davon ausging, daß das Problem, mit dem der Völkerbundesrat sich jetzt zu beschäftigen haben werde, keineswegs auf die Feststellung der Grenze zwischen der Türkei und dem Irak hinauslaufe, sondern sich nur auf die Aufrechterhaltung des Status quo bezöge. Am weiteren Verlauf seiner Ausführungen heisse dann Lord Parmoor fest, daß nach dem Vortrage der englischen Regierung, daß die englische Regierung habe der türkischen Regierung in Konstantinopel heftige Vorstellungen darüber gemacht, daß sie ihre Truppen noch nicht aus den in Frage kommenden Gebieten zurückgezogen habe. Die türkischen Streitkräfte hätten den Befehl erhalten, die türkischen Truppen wieder anzuziehen. Die englische Regierung fordere, daß alle türkischen Streitkräfte hinter die sogenannte „rote Linie“ zurückgezogen werden und daß die türkischen Streitkräfte sofort die Stellung einnehmen, die sie vor dem 8. Juli 1923 innehaben. Die englische Regierung habe von jeder Aktion, um den Status quo herzustellen

Abstand genommen. Der Völkerbundesrat werde aber verstehen, daß die gegenwärtige Lage im Irak doch von verhängnisvoller Wirkung auf die Bevölkerung sei, für das Ansehen des Völkerbundes sei es wesentlich, daß ein lokales Abereinkommen für beide Parteien zustande komme. Jeth Weis erklärte, daß von der Waffenstillstand zu Mosul am 30. Oktober 1918 abgeschlossen wurde, die britische Streitmacht weder Mosul noch eine Reihe anderer wichtiger Städte besetzt gehabt hätte. General Marshall aber, der britische Oberbefehlshaber, besetzte die Städte in Frankreichs und trotz Befehlungen der Feindparteien ein weiteres großes Gebiet mit zahlreichen Orten, unter ihnen auch Mosul. Die Taten hätten damals der Gewalt weichen müssen und sich darauf beschränkt. Protest gegen die ungesetzliche Besetzung zu erheben. Am 24. Juli 1923 wurde dann der Vertrag von Lausanne unterzeichnet, der für beide Parteien bindend war. Damals sei Suleimaniye noch nicht von englischen Truppen besetzt gewesen, die kurz zuvor Mosul bis besetzt hatten. Die Arken Frankreichs seien nicht abgezogen worden, wie jeder andere Staat nicht jeden Zoll breit ihres Gebietes militärisch besetzt zu haben, um ihre Rache davon zu überzeugen, daß er noch ihr gehöre. Jeth Weis stellte seine Ausführungen dahin zusammen, daß nicht der Status quo vom 30. September, sondern der des Vertrags von Lausanne im Frage komme. Der Korrespondent des „Daily Telegraph“ berichtete, daß Lord Parmoor und Weis ihm gegenüber in diesem Gespräch erklärt hätten, daß sie hoffen, daß am Mittwoch die Senatsberatung des Völkerbundesrates geschlossen werden könne. Erwartung dagegen, der Berichtserhalter des Völkerbundesrates, habe die Ansicht vertreten, daß man den Donnerstag wahrscheinlich noch mit im Anspruch nehmen müsse.

Bewährungsfrist und bedingte Strafaussetzung.

Ein notwendiges Maßwort.

(Nachdruck verboten.)

Oberrichteranwalt Dr. Ebermayer, Leipzig.

Die Einführung der Bewährungsfrist war ein wichtiger Fortschritt im Sinne der modernen Strafrechtsreform. Ihre Handhabung durch die Gerichte gibt zu vielen Bedenken Anlass. Zur Klarheit wurde sie von dem Bundesgesetzgeber in der Verhandlung über den Bundesgesetz-Gesetz gemacht, wo sie berufsmäßigen Hochverrätern zugute kam. Die sachkundige Darlegung des Oberrichteranwalts Dr. Ebermayer, dessen kriminalistische Autorität unbestritten ist, wird hoffentlich die verhängnisvolle, rechts- und staatsgefährdende Justizentwärtung zurückschleppen. Die Redaktion.

„Vernunft wird Unfinn, Wohlthat Plage.“ möchte man wohl sagen, wenn man sieht, welchen Gebrauch zurzeit vielfach die Gerichte von der Einrichtung der sogenannten bedingten Strafaussetzung machen. Der dieser Einrichtung zugrunde liegende kriminalpolitische sehr vernünftige und durchaus zu billigende Gedanke ist der, daß in geeigneten Fällen denjenigen, der eine Straftat begangen und eine Strafe verdient hat, Gelegenheit gegeben werden soll, sich durch nachträglichen guten Verhalten den Erlaß der Strafe zu verdienen. Das Gericht soll also in solchen Fällen zunächst vom Vollzuge der rechtskräftig erkannten Strafe absehen und soll dem Verurteilten eine sogenannte Bewährungsfrist setzen. Führt er sich während dieser Frist gut, läßt er sich also einen guten Namen machen, und sich auch gegen seine sonstige Führung Bedenken nicht zu erheben, so spricht das Gericht nach Ablauf der Bewährungsfrist aus, daß die Strafe erlassen sei. Doch eine derartige Maßnahme in hohem Grade erzieherisch und selbst verbrechensverhütend wirken kann, daß sie manchen Gelegenheitsverbrechern und insbesondere den, der zum ersten Male sich gegen das Gesetz vergangen hat, vor der Schande, „gelesen zu haben“, bewahrt, daß sie die teils unheimlich schädlichen furchtlichen Freiheitsstrafen vielfach entbehrlich macht, unterliegt keinem Zweifel.

Wenn aber irgendwo, so gilt es hier Maß zu halten; geschieht das nicht, so kann die sich gegenwärtig einrichtende zum Fluch und Verderben für die Strafrechtspflege werden. Mit Recht sagt die Begründung zum Entwurf 1919 des Deutschen Strafgesetzbuches, Seite 69: „Man darf darauf vertrauen, daß die Gerichte von der Fülle der Maß, die hier in ihre Hände gelegt wird, den richtigen Gebrauch machen und über die Umstände des einzelnen Falles hinaus auch die Wirkung mildernden Maßnahmen, die eine zu weitgehende Bewährung der bedingten Strafaussetzung für die Strafrechtspflege in ihrer Gesamtheit haben müßte, Selbstverständlich wird das Anwendungsgebiet der bedingten Strafaussetzung nach wie vor in der Hauptache die kleinere und mittlere Kriminalität bleiben; bei schweren Straftaten wird sie nur ausnahmsweise und unter ganz besonderen Umständen in Frage kommen können.“

Manchen die Gerichte wirklich diesen richtigen Gebrauch und hat nicht schon die Gefährdung die notwendig einzuhaltenen Grenzen zum Teil überschritten? Bei den Urteilen der Strafrechtsreform ging man mit großer, vielfach anfänglich mit zu großer Vorsicht vor. Nur Ehrfurcht, gegen die auf nicht mehr als sechs Monate Gefängnis erkannt war, sollten in Betracht kommen, vorzugsweise Jugendlichen, Erwachsene nur ausnahmsweise. Später ließ man die Beschränkung auf eine bestimmte Straftat fallen, gab den Unterschied zwischen Jugendlichen und Erwachsenen auf und betrachtete auch Vorbestrafungen nicht als ein absolutes Hindernis, hielt aber nachdrücklich daran fest, daß bei Jugendstrafen bedingte Strafaussetzung nicht in Frage kommen könne, weil die bedingte Strafaussetzung der Natur dieser Straftat nicht vereinbar sei.“ So der Entwurf 1919 zum Deutschen Strafgesetzbuch. Er ist noch nicht Gesetz, wann er es wird, mag der Himmel wissen. Inzwischen regelten die einzelnen Länder die bedingte Strafaussetzung. Schritt um Schritt ging man weiter. Es sei hier nur die Regelung in Preußen mitgeteilt. Zunächst konnte die bedingte Strafaussetzung nur gewährt werden bei Straftaten von nicht mehr als sechs Monaten (also unter Ausschluß von Rückstrafen), und in der Regel nur, wenn die Tat nicht durch Verdrängung und verbrecherische Neigung, sondern durch Leidenschaft, Unvernunft, Verführung oder Not veranlaßt worden ist; dann ließ man die Beschränkung auf Strafen bis zu sechs Monaten fallen, sah später auch von dem Motiven des Verdrängens, der Not usw. ab, und ließ die bedingte Strafaussetzung auch bei Rückstrafen zu, lediglich mit der Beschränkung, daß der Teil der Strafe, der ausgesetzt wird, nicht mehr als sechs Monate betragen darf.

Man sieht, die Grenzen sind reichlich weit gezogen, vielfach weiter, als es sich mit Sinn und Zweck der bedingten Strafaussetzung verträglich. Defo nötiger ist es, daß die Gerichte von den in ihre Hand gelegten Befugnissen einen mäßigen Gebrauch machen. Statt dessen scheint die Neigung der Gerichte, Bewährungsfristen auch in Fällen zu bewilligen, die sich nach der Art des Verbrechens und der Verurteilten, des Täters in seiner Weise dazu eignen, immer mehr zuzunehmen. Was soll es heißen, wenn bei Hochverrat Bewährungsfrist bewilligt wird, und zwar nicht etwa bloßen Willkür, die mehr oder weniger unrechtmäßig in die Sache